

Vierte Verordnung zur Änderung der-Strahlenschutzverordnung - Verbändebeteiligung, eingeleitet am 28. März 2023

Verband	Bundesärztekammer
Datum:	21.04.2023

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 1 Nr- 11 a), § 47 Abs. 1 S. 4 StrSchV	Die Kursteilnahme darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.	Vorschlag zur Klarstellung im Normtext	Die vorgesehene Änderung wird aus den in der Begründung angeführten Gesichtspunkten begrüßt. Dass allein das Datum der letzten Kursteilnahme maßgeblich ist, sollte im Normtext jedoch klarer zum Ausdruck kommen.	Der Satz erhält folgende Fassung: Die letzte Kursteilnahme darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
2	Art. 1 Nr. 12 a) bb, § 51 Abs. 1 Nr. 2	die Qualifikation des Lehrpersonals, die verwendeten Lehrmaterialien, die Ausstattung der Kursstätte, soweit vorhanden, und die angewendete Lehrmethode eine ordnungsgemäße Wissensvermittlung gewährleisten und	Vorschlag für einen klarer gefassten Normtext	Die Überlegungen in der Begründung finden unseres Erachtens im Normtext keinen hinreichenden Niederschlag.	die Qualifikation des Lehrpersonals, die verwendeten Lehrmaterialien und die eingesetzten Lehrmethoden , die Ausstattung der Kursstätte oder die eingesetzte Fernunterrichtstechnik eine ordnungsgemäße Wissensvermittlung gewährleisten

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
3	Art. 1 Nr. 12 b), § 51 Abs. 2	Der Kursanbieter hat die Behörde, die für die Aufsicht über die Kursstätte zuständig ist,	Vorschlag zur Klarstellung im Normtext	Der Regelungsvorschlag knüpft an die „Aufsicht über die Kursstätte“ an. Die Kursstätte wird aber jeweils nur für einzelne Kurse genutzt. Über die Kursstätte hat daher eher die Bauaufsichtsbehörde eine fortdauernde Aufsicht. Für das Gewollte unterbreiten wird daher einen anderen Regelungsvorschlag.	Der Kursanbieter hat die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Kursstätte liegt,
4	Art. 1 Nr. 26 b), § 130 Abs. 7	Die ärztliche Stelle oder zahnärztliche Stelle darf die ihr nach Absatz 6 Satz 1 übermittelten Daten	Inhaltliche Ergänzung	Die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen erhalten nicht nur nach § 130 Abs. 6 S. 1 StrlSchV sondern auch nach § 285 Abs. 3 S. 2 SGB V Daten. Auch diese sollten zwischen den ärztlichen und zahnärztlichen Stellen weiter übermittelt werden dürfen.	Die ärztliche Stelle oder zahnärztliche Stelle darf die ihr nach Absatz 6 Satz 1 oder nach § 285 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch übermittelten Daten
5	Art. 1 Nr. 27 a), § 145 Abs. 2	Einfügen der Wörter „und vor Ort“	Redaktioneller Vorschlag	Für die Normadressaten sollte der Regelungsinhalt transparenter gemacht werden.	Statt die Wörter „und vor Ort“ einzufügen, sollte ein neuer Satz 2 aufgenommen werden: „Diese Personen müssen bei der technischen Durchführung vor Ort sein.“
6	Art. 1 Nr. 42, § 189 Abs. 1 S. 2	Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz vor dem 1. Juli 2002 nach der Röntgenverordnung in der bis zum 30. Juni 2002 geltenden Fassung erworben haben, aber nicht als	Inhaltlicher Vorschlag	Es sollte im Laufe des weiteren Verordnungsverfahrens geprüft werden, ob das letzte Wort des Satzes, nämlich das Wort „sind“, durch das Wort „waren“ ersetzt werden muss. Nach der Begründung soll die Vorschrift eine Fortgeltungsregelung für Personen schaffen, die nach der RöV nicht als Strahlenschutzbeauftragte bestellt waren .	Das letzte Wort in Satz 2 „sind“ durch das Wort „waren“ ersetzen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Strahlenschutzbeauftragte bestellt sind.			
7	Art.1 Nr. 52 a Anlage 14 Abschnitt I Nr. 1	In Abschnitt I Nummer 1 werden nach den Wörtern „aufeinanderfolgende Untersuchungen gleicher Untersuchungsart“ die Wörter „am gleichen Gerät“ eingefügt	Inhaltliche Klarstellung erforderlich	Am „gleichen Gerät“ suggeriert, dass sich die Vorgabe (auch) auf (mehrere) Geräte gleicher Bauart beziehen könnte. Es ist zu klären, ob die Formulierung „am gleichen Gerät“ bewusst gewählt wurde, oder ob gemeint war „am selben Gerät“.	Keine Änderung, wenn beabsichtigt war, dass bei der Ermittlung des Expositionsmittelwertes aufeinanderfolgend untersuchter Personen (n = 20) einer Institution alle vorhandenen Geräte gleicher Bauart berücksichtigt werden können bzw. sollen. Ansonsten Änderung der Formulierung „am gleichen Gerät“ in „ am selben Gerät “.